

in dieser Gesellschaft verletzt (gegen Ehe und Familie, personifiziert im Mann) und die die Rolle der passiven, gewaltlosen, hegenden Pflegerin verläßt und aktiv wird: doppelt kriminalisiert in ihrer Gewalttätigkeit.

RAin Jutta Bahr-Jendges, Bremen

Beschluß mit Anmerkung

zu den Voraussetzungen des strafbefreienden Rücktritts vom Versuch des Totschlags

BGH, Beschluß vom 19.07.1983 – 5 StR 472/83 – LG Bremen (Schwurgericht) Aktenzeichen 24 Ks 93 Js 410/81

Aus den Gründen:

Das Urteil kann aber keinen Bestand haben, weil nach den bisherigen Feststellungen nicht sicher auszuschließen ist, daß die Angeklagte vom beendeten Tötungsversuch dadurch strafbefreiend zurückgetreten war, daß sie sich freiwillig und ernsthaft um die Verhinderung der Vollendung der Tat bemüht hatte.

Ein strafbefreiender Rücktritt scheidet nicht deshalb aus, weil die Angeklagte *zunächst* geflüchtet war, also keinen Verhinderungswillen gehabt hatte (vgl. BGH NStZ 1981, 388 = BGH bei Holtz MDR 1981, 980). Freiwilligkeit war nicht schon wegen der Entdeckung ausgeschlossen (BGH bei Dallinger MDR 1975, 724). Die Angeklagte hatte Hilfe geleistet, indem sie nach der – ihr offenbar bekannt gewesenen – Alarmierung des Rettungswagens von dritter Seite her blutstillende Maßnahmen ergriff (UA S. 15). Darin läge ein Bemühen um Erfolgsabwendung, wenn sie die Tatvollendung trotz Alarmierung des Notarzwagens noch für möglich hielt (BGH bei Holtz MDR 1979, 899); das war angesichts der starken Blutungen des Opfers nicht fernliegend.

Mit ihren Maßnahmen dürfte die Angeklagte dann, wenn sie von einer Alarmierung des Rettungswagens ausgegangen war, alles getan haben, was in ihren Kräften stand und nach ihrer Überzeugung zur Erfolgsabwendung erforderlich war (vgl. BGH bei Holtz MDR 1978, 279, 985). Da sich das Urteil zur Frage der Freiwilligkeit und der Vorstellungen der Angeklagten zur Zeit ihrer Hilfsmaßnahmen nicht verhält, muß es aufgehoben werden.

Anmerkung:

Das Landgericht Bremen (Schwurgericht I) hatte eine Ehefrau wegen versuchten Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren ohne Bewährung verurteilt. Sie hatte im Verlaufe von mehrstündigen Auseinandersetzungen mit ihrem Ehemann auf diesen einmal mit einem Messer eingestochen, um ihn zu verletzen und „ihm einen Denkkzettel“ zu verpassen, wie auch das Landgericht im Sachverhalt feststellte.

Das Landgericht folgerte aus dem Verhalten der Angeklagten, daß sie in der konkreten Situation die Möglichkeit des Todes ihres Mannes billigend in Kauf genommen hatte. Der Ehemann hatte als Zeuge den streitigen unglücklichen Verlauf der Ehe bekundet und wiederholt seine Ansicht beteuert, sich im Verlauf der Ehe falsch verhalten zu haben, was auch das Landgericht im Urteilssachverhalt feststellte. Der Ehemann hat seiner Frau die Tat verziehen.

Die Ehefrau hatte nach der Tat mehrfach Handtücher geholt, um die starken Blutungen zu stillen, bis der Notarzwagen kam, der von anderen Hausbewohnern herbeigerufen war.

Auf die Revision der Angeklagten, gestützt auf die Verletzung sachlichen Rechts (insbes. gegen die

Verurteilung wegen versuchten Totschlags anstelle gefährlicher Körperverletzung) hob der BGH mit obigem Beschluß das Urteil des Landgerichts auf und verwies die Sache zurück.

Das Landgericht Bremen (Schwurgericht II) verurteilte schließlich die Angeklagte nach erneuter Verhandlung wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. „Nach den getroffenen Feststellungen hat die Angeklagte beabsichtigt, ihren Ehemann durch einen Messerstich an die Ernsthaftigkeit ihres Ansinnens – Verzicht auf Alkohol, Ablassen von anderen Frauen und Fortsetzung der ehelichen Lebensgemeinschaft – zu erinnern. Sie ist deshalb wegen gefährlicher Körperverletzung nach §§ 223, 223a StGB zu bestrafen.“

Die Entscheidung des BGH zeigt einerseits deutlich eine wohl vorläufig beendete Entwicklung der Rechtsprechung zu den Voraussetzungen des strafbefreienden Rücktritts, an den noch vor einigen Jahren hohe Anforderungen geknüpft waren, sobald Menschenleben betroffen waren (so BGH in Holtz in MDR 78, 985). So hatten 1977 (etwa 4 StR 366/77) blutstillende Maßnahmen noch nicht ausgereicht, den Erfolgseintritt abzuwenden.

Andererseits hat die Rechtsprechung wiederum mit dem Weg der Erleichterung der Rücktrittsvoraussetzungen die Grundlage und den Rahmen eines Tötungsdeliktes bestätigt, anstatt diesen Bereich zu verlassen. Sie geht nicht so weit, das Denkkonstrukt des bedingten Vorsatzes für eine Tötung anzugreifen, das die eigenen Wert- und Verwerflichkeitsvorstellungen der Richter wieder zutage treten lassen kann, entsprechend ihrer eigenen bestimmten Denk- und Lebenswirklichkeit: aktive Gewalt habe immer etwas mit Vernichtung und Tötung zu tun, bedinge also daraus den Tötungsvorsatz.

Die II. Kammer des Landgerichts hat es schließlich versucht zu begreifen.

RAin Jutta Bahr-Jendges, Bremen